

Gebührensatzung für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS) der Stadt Ostheim v.d.Rhön

Vom 05.10.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Ostheim v.d.Rhön folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Laufzeit der Ruhefrist
- | | |
|---|------------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 580,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 1.210,00 € |
| c) eine Kindergrabstätte | 410,00 € |
| d) eine Urnenerdgrabstätte | 410,00 € |
| e) eine Urnengrabstätte im naturnahen Bereich | 530,00 € |
| f) ein Urnengrabfach (Urnenstele) | 1.510,00 € |
| g) ein Urnengrabfach (Urnenröhre) | 1.480,00 € |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für fünf Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraums beträgt pro angefangenem Benutzungstag | 100,00 € |
| (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenkühlraumes beträgt pro angefangenem Benutzungstag | 130,00 € |
| (3) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt | 80,00 € |
| (4) Die Gebühr für zusätzliches Öffnen und Schließen der Leichen- und Aussegnungshalle zur persönlichen Abschiednahme beträgt | 50,00 € |
| (5) Die Gebühr für die Aufbahrung des Verstorbenen oder der Urne im Aufbahrungsraum beträgt | 80,00 € |
| (6) Die Gebühr für die Aufbahrung des Sarges oder der Urne für die Trauerfeier in der Aussegnungshalle mit Ausschmückung der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck) beträgt | 185,00 € |
| (6) Die Gebühr für die Begleitung und Leitung der Bestattung beträgt | 130,00 € |
| (7) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt | |
| a) bei einem Erdgrab | 530,00 € |
| b) bei einer Kindergrabstätte | 350,00 € |
| d) bei einer Urnenerdgrabstätte | 200,00 € |
| (8) Die Gebühr für den Transport des Sarges zum Grab und Absenken des Sarges in das Grab einschließlich vier Sargträger beträgt (entfällt, wenn privat geregelt) | 200,00 € |
| (9) Transport der Urne zum Grab und Absenken der Urne in das Grab (entfällt, wenn privat geregelt), gilt auch für Kreuzträger | 50,00 € |
| (10) Die Gebühr für Erschwerniszuschläge bei Frost, Stein und Fels, Altfundamenten, Wasser, Wurzeln beträgt je Einsatz, Person und Stunde | 55,00 € |
| (11) Die Gebühr für Erschwerniszuschläge mit Kompressoreinsatz, Stromaggregat, Wasser- und Schlammpumpe, Motorsäge beträgt je Einsatz, Person und Stunde beträgt | 75,00 € |
| (12) Die Gebühr beträgt bei | |
| a) der Exhumierung einer Leiche bzw. der sterblichen Überreste | 500,00 € |
| b) der Umbettung einer Leiche bzw. der sterblichen Überreste | 500,00 € |
| c) der Umbettung einer Urne oder Aschenresten | 100,00 € |
| (13) Bei Leistungen am Samstag erhöhen sich die jeweils notwendigen Positionen um 50 %. | |

§ 6 Sonstige Gebühren

Verwaltungsgebühren

- Genehmigung von Grabeinfassungen oder Grabmalen
- Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof
- Ausstellen von Graburkunden

je Sterbefall

40,00

€.

Für die Erhebung sonstiger Gebühren gelten die Bestimmungen der Kostensatzung der Stadt Ostheim v.d.Rhön.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2021 außer Kraft.

Ostheim v.d. Rhön, den 05.10.2022

Stadt Ostheim v.d. Rhön



Steffen Malzer
Erster Bürgermeister

